

Satzung des Unternehmer Bad Iburg e.V.

Gründung 29.01.2026

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Unternehmer Bad Iburg e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Iburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Bündelung, Förderung und Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Unternehmerinnen und Unternehmer in Bad Iburg und Umgebung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Netzerkennung und Erfahrungsaustausch; Organisation von Informations-, Netzwerk- und Fachveranstaltungen; Förderung der unternehmerischen Weiterentwicklung sowie des nachhaltigen Unternehmenswachstums der Mitglieder; Förderung des Wirtschaftsstandortes Bad Iburg durch geeignete Maßnahmen und Kooperationen.
3. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Unternehmer, Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler mit Firmen- oder Privatsitz in Bad Iburg sein. Ausnahmen dieser Regelung können vom Vorstand beschlossen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Angebote zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Eine Vertretung oder Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die festgelegten Beiträge zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist oder in schwerwiegender Weise gegen Interessen oder Ansehen des Vereins verstößt.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe, Fälligkeit und Art der Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit.
7. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden.

§ 10 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlung wird durch die/den Vorsitzende/n eröffnet, geleitet und geschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.01.2026 beschlossen.